

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/4952 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 — BeschFG 1990 —)

A. Problem

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung als Teil des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 erlaubt den Abschluß befristeter Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund für die Dauer bis zu 18 Monaten. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1990 außer Kraft.

Daneben enthält das Arbeitsförderungs-gesetz Vorschriften, die mit Ablauf des Jahres 1989 bzw. 1992 außer Kraft treten. Sie betreffen

- die unentgeltliche Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit,
- die Förderung von Arbeitslosen unter 25 Jahren in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne Anrechnung von Einkommen bereits nach vier Monaten beitragspflichtiger Beschäftigung,
- die Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten,
- die Förderung der Teilnahme Jugendlicher unter 25 Jahren an beruflichen Bildungsmaßnahmen in Teilzeitunterricht durch ein Teil-Unterhaltsgeld,
- die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes durch ein Teil-Unterhaltsgeld,

- die Senkung des Mindestalters für die Zuweisung in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer auf 50 Jahre,
- den erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld für Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und sich verpflichten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Altersruhegeld zu beantragen,
- die Verlängerung der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.

Außerdem laufen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes über die Verlängerung der zulässigen Höchstdauer für die Arbeitnehmerüberlassung auf sechs Monate und des Schwerbehindertengesetzes über die Nichtzählung der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Pflichtquote und die Doppel- und Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Auszubildenden auf Pflichtplätze mit Ablauf des Jahres 1989 aus.

B. Lösung

Verlängerung der auslaufenden gesetzlichen Regelungen bis zum 31. Dezember 1995. Der Ausschuß schlägt weiter vor, die Regelung des § 63 Abs. 4 AFG auch auf andere Wirtschaftszweige als die Stahlindustrie auszudehnen, um auch dort Personalanpassungen mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes flankieren zu können. Ferner sieht der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung vor, im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz das Verfahren bei der „Kollegenhilfe“ zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen zu erleichtern.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Verlängerung der Vorschrift über die erleichterte Zulassung von befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund lehnen die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab, weil die erstrebten arbeitsmarktpolitischen Ziele nicht erreicht worden seien und sich nachteilige Wirkungen auf die rechtliche Stellung der Arbeitnehmer ergeben hätten.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine Kosten zu erwarten. Die finanziellen Belastungen der Bundesanstalt für Arbeit können in den Haushaltsansätzen aufgefangen werden. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht nennenswert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/4952 — in der aus der anliegenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert

Vorsitzender

Feilcke

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung

beschäftigungsfördernder Vorschriften

(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 — BeschFG 1990)

— Drucksache 11/4952 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 —
BeschFG 1990)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 —
BeschFG 1990)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche
Vorschriften zur Beschäftigungsförderung,
des Arbeitsförderungsgesetzes,
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
und des Schwerbehindertengesetzes**

§ 1

**Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche
Vorschriften zur Beschäftigungsförderung,
des Arbeitsförderungsgesetzes,
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
und des Schwerbehindertengesetzes**

(1) Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1990“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

(2) Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

(2) Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 40 a Abs. 1 a werden die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ und die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ sowie in § 40 b die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt. In § 44 Abs. 2 b Satz 1, § 97 Abs. 3 Satz 1, §§ 119 a und 155 a wird jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt. In § 97 Abs. 3 Satz 2, § 105 c Abs. 1 Satz 3 und § 242 e wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

a) In § 40 a Abs. 1 a werden die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ und die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ sowie in § 40 b die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt. In § 44 Abs. 2 b Satz 1, § 97 Abs. 3 Satz 1, §§ 119 a und 155 a wird jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt. In § 44 Abs. 2 b Satz 4, § 97 Abs. 3 Satz 2, § 105 c Abs. 1 Satz 3 und § 242 e wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) § 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bis zum 31. Dezember 1995 wird Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Nr. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist; die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in der betrieblichen Einheit (Satz 1, erster Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.“

c) § 67 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995 in den Fällen des § 63 Abs. 4 bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird.“

d) In § 105 c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.“

(3) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

a) Nach Artikel 1 § 1 wird eingefügt:

„§ 1 a

Anzeige der Überlassung

(1) Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweigs im selben Handwerkskammerbezirk einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von drei Monaten überläßt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt angezeigt hat.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,
2. Art der vom Leiharbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,
3. Beginn und Dauer der Überlassung,
4. Firma und Anschrift des Entleihers.“

(3) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

a) Nach Artikel 1 § 1 wird eingefügt:

„§ 1 a

Anzeige der Überlassung

(1) Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweigs im selben **oder im unmittelbar angrenzenden** Handwerkskammerbezirk einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von drei Monaten überläßt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt angezeigt hat.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) In Artikel 1 § 12 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 317 a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 28 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) unverändert

c) Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. eine Anzeige nach § 1 a nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

bb) In Absatz 2 werden vor der Zahl „3“ die Zahl „2a“ und ein Komma eingefügt.

d) Artikel 6 § 3 a wird wie folgt geändert:

d) unverändert

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 werden Artikel 1 § 1 a, Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 2 a und in Artikel 1 § 16 Abs. 2 die Zahl „2 a“ und das nachfolgende Komma gestrichen sowie in Artikel 1 § 1 Abs. 2, in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 und in Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 9 jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

bb) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(4) In § 10 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird die Jahreszahl „1989“ jeweils durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

(4) In § 8 und § 10 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1989“ jeweils durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

(5) In Artikel 2 § 7 Abs. 3 Satz 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(6) In Artikel 2 § 7 a Abs. 4 Satz 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(7) In Artikel 2 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(8) In Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1992 vom ... (BGBl. I S. ...) wird § 237 wie folgt gefaßt:

„§ 237**Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**

Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeitragszeiten sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind. Vom 1. Januar 1996 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. **§ 1 Abs. 2 Buchstaben b und c tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.**

Bericht des Abgeordneten Feilcke

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 14. September 1989 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4952 — in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 98. Sitzung am 27. September 1989 beschloß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen, die in der 102. Sitzung am 18. Oktober 1989 stattfand. An ihr nahmen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, des Bundesverbandes Zeitarbeit, des Wissenschaftszentrums Berlin, der Bundesanstalt für Arbeit sowie Einzelsachverständige teil. Auf das Protokoll Nr. 102 sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Deren schriftliche und mündliche Stellungnahmen sind in die weitere Ausschußberatung einbezogen worden.

Zur abschließenden Beratung in der 107. Sitzung am 8. November 1989 waren zu den zur Verlängerung vorgeschlagenen Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes sowie zur Frage der Erhöhung der Ausgleichsabgabe der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Abg. Regenspürger, Vertreter des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V., des Reichsbundes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. sowie der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes und der Länder eingeladen.

Der Ausschuß beschloß in dieser Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfs

Mehrere gesetzliche Regelungen, die in den vergangenen Jahren einer schwierigen Arbeitsmarktlage die Beschäftigung fördern sollten, laufen teils zum Jahresende, teils Ende 1992, aus. Sie werden bis zum 31. De-

zember 1995 verlängert und teilweise ergänzt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

1. Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung ist Teil des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710). Es sieht vor, daß bis zum 1. Januar 1990 befristete Arbeitsverträge unter erleichterten Voraussetzungen abgeschlossen werden können. Die Regelung wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

2. Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985, das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) und das Achte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) sind mehrere zeitlich befristete Regelungen eingeführt worden, die nunmehr einheitlich ebenfalls bis Ende 1995 verlängert werden. Es geht um folgende Regelungen:

- Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 ist eine Beauftragung von Dritten mit Aufgaben der Ausbildungsstellenvermittlung zugelassen worden (§§ 29 Abs. 4, 242e AFG). Die Regelung wurde bis Ende 1989 befristet.
- Arbeitslose unter 25 Jahren können in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne Anrechnung von Einkommen bereits nach 4 Monaten beitragspflichtiger Beschäftigung gefördert werden (§ 40a Abs. 1a AFG). Diese Regelung würde 1992 auslaufen. Für diesen Fall würde die danach erforderliche beitragspflichtige Mindestbeschäftigung erneut ein Jahr betragen.
- Die Bundesanstalt für Arbeit kann die Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten durch Berufsausbildungsbeihilfen fördern (§ 40b AFG). Die Regelung wurde bis 1992 befristet.
- Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung mit Teilzeitunterricht, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist, werden mit einem Teil-Unterhaltsgeld gefördert

(§ 44 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 AFG). Die Regelung wurde bis Ende 1989 befristet.

- Arbeitnehmer, die wegen der Erziehung von Kindern zeitweilig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wegen fortbestehender häuslicher Bindungen an einer ganztägigen Bildungsmaßnahme nicht teilnehmen können, erhalten ein Teil-Unterhaltsgeld bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung mit Teilzeitunterricht, sofern sie vorher beitragspflichtig beschäftigt waren und die Bildungsmaßnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit notwendig ist (§ 44 Abs. 2b Satz 1 Nr. 2 AFG). Die Regelung wurde bis Ende 1989 befristet.
- Bis Ende 1989 kann an Arbeitnehmer, die in der Stahlindustrie in sog. Einsatzbetrieben beschäftigt werden, unter besonderen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gezahlt werden (§ 63 Abs. 4 AFG). Die Regelung würde Ende 1989 auslaufen. Sie soll verlängert und darüber hinaus auch auf Arbeitnehmer in anderen Wirtschaftszweigen erweitert werden.
- Befristet bis Ende 1989 können ältere Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Lebensjahr statt vom 55. Lebensjahr an in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 97 Abs. 3 AFG).
- Befristet bis Ende 1989 können Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und sich verpflichten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Altersruhegeld zu beantragen, Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen erhalten; für sie entfällt die Voraussetzung, daß sie bereit sein müssen, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen (§ 105 c Abs. 1 AFG).
- Bis Ende 1989 ist die Sperrzeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen unbegründeter Arbeitsaufgabe von sonst 8 auf 12 Wochen verlängert (§§ 119 a, 155 a AFG).

3. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 hat die sonst auf 3 Monate begrenzte Höchstdauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher auf 6 Monate angehoben. Diese bis Ende 1989 befristete Regelung (vgl. Artikel 6 § 3 a AÜG) wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Darüber hinaus ist folgende materielle Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorgesehen:

Zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen dürfen Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten künftig Arbeitnehmer einem Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweiges im selben oder im benachbarten Handwerkskammerbezirk bis zur Dauer von 3 Monaten überlassen; diese Überlassung ist nicht mehr genehmigungs-, sondern nur noch gegenüber dem zuständigen Landesarbeitsamt anzeigepflichtig.

4. Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Im Schwerbehindertengesetz würden Ende 1989 die beiden folgenden Regelungen auslaufen:

- Die durch die Novelle 1986 zum Schwerbehindertengesetz eingefügte Regelung über die Nichtzählung der Ausbildungsplätze bei der Abgrenzung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten (§ 8 Satz 1 SchwbG) und
- die Doppel- und Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf die zu besetzenden Pflichtplätze (§ 10 Abs. 2 SchwbG).

Beide Regelungen werden bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft schlug in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 mitgeteilt, er habe dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

IV. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Beratungen im Ausschuß konzentrierten sich ebenso wie die öffentliche Anhörung von Sachverständigen auf die Verlängerung der Regelungen über die erleichterte Zulassung von befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß sich die Befristungsregelung bewährt habe und insbesondere die bei der Verabschiedung des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 geäußerten Befürchtungen der Gegner dieser Regelung nicht eingetreten seien. Sie hielten weiterhin die Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge für eine Maßnahme, die sich in der schwierigen Arbeitsmarktlage der vergangenen Jahre als eine von mehreren Maßnahmen im Gesamtkonzept zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit bewährt habe und deshalb verlängert werden müsse. Sie begründeten diese Auffassung im einzelnen wie folgt:

- Aufgrund der erleichterten Befristungsmöglichkeiten des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 sei es in den mehr als vier Jahren nach Inkrafttreten der Regelung hochgerechnet zu bis zu 150 000 zusätzlichen Dauerarbeitsverhältnissen gekommen (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und Infratest, Sozialforschung, München, in ihrer im Auftrag des Bundesministers für

Arbeit und Sozialordnung erstellten Untersuchung: von Mai 1985 bis April 1987 durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 initiierte 80 000 bis 90 000 zusätzliche dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse). Zwar sei es nach der Untersuchung ebenfalls zu Substitutionseffekten (Abschluß befristeter Arbeitsverträge anstelle von unbefristeten Arbeitsverträgen) gekommen. Jedoch dürften diese Substitutionseffekte bei der Berechnung der Netto-Beschäftigungswirkungen nur in vermindertem Ausmaß als Abzugsposten bewertet werden. Immerhin seien 64 v. H. dieser zunächst befristeten Arbeitsverträge in unbefristete Dauerarbeitsverhältnisse umgewandelt worden, d. h. sie führten im Ergebnis nicht zu Beschäftigungsverlusten. Auch über die Stabilität einer Beschäftigung sage die Befristung eines Arbeitsverhältnisses wenig aus. Das Wissenschaftszentrum Berlin habe ermittelt, daß im Zeitpunkt der Wiederholungsbefragung nach 6 Monaten von den unbefristet Eingestellten rund 73 v. H. noch bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen seien; für die erst durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 ermöglichten und nicht auf den eigenen Wunsch des Arbeitnehmers zurückzuführenden Befristungen habe dieser Anteil mit rd. 66 v. H. nicht wesentlich niedriger gelegen. So führe das Wissenschaftszentrum Berlin in seinem Gutachten auch ausdrücklich aus:

„Die für die meisten befristeten Arbeitsverträge festgestellte relativ kurze Dauer ist keineswegs nur ein Merkmal befristeter Neueinstellungen: Faktisch wird auch ein Großteil der formal mit unbefristetem Arbeitsvertrag begonnenen Beschäftigungsverhältnisse laut Beschäftigungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit... binnen relativ kurzer Zeit wieder beendet; so währte von allen insgesamt 5,86 Mio. im Jahre 1983 neu begründeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen nicht einmal die Hälfte (46 v. H.) über ein Jahr. Kurzfristige Beschäftigungsarrangements sind somit keineswegs auf den Bereich formal befristeter Arbeitsverhältnisse beschränkt.“

- Die aufgrund des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 eingetretenen Beschäftigungszuwächse würden unterstrichen durch die Ergebnisse der Befragung bei den Hauptvermittlern in den Arbeitsämtern. 40,2 v. H. der Befragten hätten nach der Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin angegeben, das Beschäftigungsförderungsgesetz habe bewirkt, daß sich Arbeitgeber, zumindest teilweise, schneller zu Neueinstellungen entschlossen.
- Die Arbeitgeber hätten die Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge verantwortungsbewußt angenommen. Von allen befristeten Arbeitsverträgen seien außerhalb von Kleinbetrieben nur 7 v. H. ohne Vorliegen eines sachlichen Befristungsgrundes und mit einer Laufzeit von über 6 Monaten abgeschlossen worden. Dies bedeute nach den Berechnungen des Wissenschaftszentrums Berlin, daß zwischen Mai 1985 und April 1987 230 000 befristete Arbeitsverträge abgeschlossen worden seien, die ohne das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 rechtlich nicht möglich gewesen wären. Dies seien gut 2 v. H. aller Neueinstellungen in der Privatwirtschaft über-

haupt. Dabei habe sich für die nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 abgeschlossenen Befristungen keine Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten ergeben.

- Andererseits hätten die erleichterten Befristungsmöglichkeiten nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 im Vergleich zur Befristungsrechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu einer erhöhten Rechtssicherheit beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge geführt. Gerade hierauf sei sogar die überwiegende Zahl der zusätzlichen Einstellungen zurückzuführen, wie das Wissenschaftszentrum Berlin ebenfalls ermittelt habe.
- Die Übernahmequote bei den ausdrücklich auf der Grundlage des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträgen sei mit 56 v. H. mehr als doppelt so hoch wie bei sonstigen Befristungen (25 v. H.). Bei zuvor Arbeitslosen betrage die Übernahmequote nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages knapp 50 v. H., wobei vom Wissenschaftszentrum Berlin nicht zwischen Befristungen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 und sonstigen Befristungen unterschieden werde. Hinzu komme, daß jedenfalls bei einem Teil der nicht fortgesetzten Arbeitsverträge der Wunsch des Arbeitnehmers ausschlaggebend gewesen sei. Damit hätten sich die befristeten Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 als Brücke in eine unbefristete Beschäftigung bewährt.
- Nach den Untersuchungen des Wissenschaftszentrums Berlin hätten sich befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 insbesondere für Berufsrückkehrer(innen) als Brücke in eine unbefristete Beschäftigung erwiesen. Dies gelte nach den Untersuchungsergebnissen durch das Wissenschaftszentrum Berlin bei befristeten Verträgen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 auch für Arbeitslose. Während bei den unbefristeten Verträgen der Anteil ehemals Arbeitsloser bei 34,3 v. H. liege, sei der Anteil zuvor Arbeitsloser bei befristeten Arbeitsverträgen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 mit 43,9 v. H. um fast 10 v. H. höher. Insoweit habe sich die dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 zugrundeliegende Annahme bestätigt.
- Ein weiteres wesentliches gesetzgeberisches Motiv für das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 sei gewesen, Befristungen gerade auch für den Fall der „Unsicherheit über die künftige Auftrags- und Geschäftslage“ zu ermöglichen. Das Wissenschaftszentrum Berlin habe hierzu ermittelt, daß in Betrieben, die überhaupt Arbeitsverträge auf der Grundlage des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 befristet hätten, 35,9 v. H. allein wegen wirtschaftlicher Unsicherheit befristet worden seien. In Betrieben, die alle Befristungen von Arbeitsverträgen ausschließlich auf das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 gestützt hätten, sei dieses Motiv sogar mit 66,3 v. H. ausschlaggebend gewesen.
- Übernommene Auszubildende seien nach den Ergebnissen des Wissenschaftszentrums Berlin nur in geringem Umfang in befristete Arbeitsverhältnisse übernommen worden, so daß sich Behauptungen, das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 werde gerade bei Auszubildenden zu nur noch

befristeten Einstellungen führen, nicht bestätigt hätten.

- Die Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin komme zu dem Ergebnis, daß es nicht zu einer Benachteiligung von Frauen durch befristete Arbeitsverträge gekommen sei. Auch jüngere Frauen erhielten nach den Untersuchungen des Wissenschaftszentrums Berlin nicht häufiger befristete Arbeitsverträge als junge Männer. Bei den Neueinstellungen sei der Befristungsanteil bei Männern und Frauen etwa gleichhoch; bei den Übernahmequoten in unbefristete Beschäftigungen schnitten befristet beschäftigte Frauen sogar deutlich besser ab als Männer.
- Die Behauptung, mit Hilfe befristeter Arbeitsverträge würden der allgemeine und der besondere Kündigungsschutz für bestimmte Arbeitnehmergruppen gezielt umgangen, sei durch die Untersuchung widerlegt worden. Nach Aussagen der befragten Arbeitnehmer sei es nicht zu einer Zweiklassen-Gesellschaft in den Betrieben gekommen. Im einzelnen habe die Untersuchung hierzu ergeben:

Nur eine kleine Minderheit von knapp 14 v. H. der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 habe den Eindruck, sie müßte „mehr Leistung im Betrieb“ erbringen als ihre Kollegen mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Etwas weniger als 17 v. H. der Arbeitnehmer hätten die Erfahrung gemacht, sie könnten mit einem befristeten Arbeitsvertrag ihre Rechte als Arbeitnehmer schlechter wahrnehmen als ihre unbefristet eingestellten Kollegen.

Nur 6 v. H. der nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 beschäftigten Arbeitnehmer sähen ihre befristete Beschäftigung als nachteilig für ihr berufliches Fortkommen an, während rd. 75 v. H. positive Auswirkungen für ihren zukünftigen Berufsweg erwarteten.

Zwar bedauerten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, daß der ebenfalls angestrebte Abbau von Überstunden durch zusätzliche befristete Neueinstellungen sich zumindest teilweise nicht habe verwirklichen lassen. Die Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin habe gezeigt, daß dem Abbau von Überstunden in der betrieblichen Praxis weitgehend technische Hindernisse entgegenstünden (zunehmender Fachkräftemangel, fehlende räumliche und technische Kapazitäten, zu unregelmäßiger Anfall von Überstunden usw.). Nachdem immerhin etwas mehr als die Hälfte der Betriebe das „Befristungsmotiv der Vermeidung ansonsten notwendiger Überstunden bei Auftragsspitzen“ als sehr wichtig bzw. als wichtig bezeichnet habe, sei man daher der Auffassung, daß die Überstundenquote sonst noch höher gewesen wäre.

Die weiteren, ohne eine gesetzgeberische Initiative Ende 1989 bzw. Ende 1992 auslaufenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes hätten sich bewährt und müßten deshalb ebenfalls verlängert werden. Dies habe auch die Anhörung der Sachverständigen, vor allem der Beauftragten der Bundesanstalt für Arbeit, bestätigt.

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde — ebenfalls den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung folgend — § 63 Abs. 4 AFG dahin gehend geändert, daß bis zum 31. Dezember 1995 Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gezahlt werden kann, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen in einer eigenständigen Betriebseinheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist. Außerdem soll durch Änderung des § 67 Abs. 2 Nr. 3 AFG ermöglicht werden, die Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist für diese Fälle bis zu 24 Monaten zu verlängern.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wiesen darauf hin, daß damit vor allem ein Beitrag zu einem sozialverträglichen Anpassungsprozeß im Steinkohlenbergbau geleistet werden solle. Sie gingen davon aus, daß durch die engen Voraussetzungen der Regelung mißbräuchliche Inanspruchnahmen des Kurzarbeitergeldes vermieden würden. Es sei zu erwarten, daß die Vorschriften nach Lage der Dinge wohl dann griffen, wenn die soziale Flankierung personeller Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau erforderlich sei. Dazu könnten die Überlegungen der Mikat-Kommission einen wichtigen Beitrag leisten.

Außerdem hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP als weitere materielle Neuregelung im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung die Erleichterung der sog. Kollegenhilfe im Handwerksbereich für erforderlich. Damit werde dem Interesse der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber an der Erhaltung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen. Durch die Ausgestaltung der neuen Vorschriften in Artikel 1 § 1 a AÜG sei zugleich Sorge getragen, daß Mißbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen seien. Die Regelung betreffe nur Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die Arbeitnehmer an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweiges im selben oder benachbarten Handwerkskammerbezirk bis zur Dauer von drei Monaten überließen. Die Überlassung müsse zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen erfolgen. Schließlich sei eine Anzeige an das für den Geschäftssitz des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt erforderlich.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Regelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1990 überwiegend ab. Sie wandten sich vor allem gegen die Verlängerung der Zulassung der Befristung von Arbeitsverhältnissen ohne sachlichen Grund und sahen sich hierin durch die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung bestätigt. Nach ihrer Auffassung sei die Verlängerung der Befristungsregelung insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Befristungsregelung habe selbst in der Zeit guter Konjunktur zu keinem positiven Beschäftigungseffekt geführt. Zu einer positiven Einschätzung könne man nur kommen, wenn man die Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin selektiv lese und sich dabei auf einzelne Ergebnisse konzentriere. So habe der Vertreter des Wissenschaftszentrums Berlin in der mündlichen Anhörung erklärt, daß aufgrund der eingetretenen Substitutionseffekte der mögliche Beschäftigungszu-

wachs so gering sei, daß er nicht habe dargestellt werden können.

Der von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei der parlamentarischen Beratung des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 erwartete „Einstellungsschub“ sei nicht eingetreten. Bei einem Konjunkturabschwung werde der höhere Anteil befristeter Beschäftigung dazu führen, daß der Personalabbau schneller durchgesetzt werden könne; deshalb seien sowohl das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 als auch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 tatsächlich ein „Entlassungsförderungsgesetz“ und hätten die Funktion, Sozialplankosten zu vermeiden.

- Die dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 zugrundeliegende Annahme, mit der Befristung von Arbeitsverhältnissen ohne sachlichen Grund könne ein Abbau von Überstunden erreicht werden, habe sich nicht bestätigt. Der notwendige Abbau von Überstunden müsse durch eine Änderung des Arbeitszeitrechts erreicht werden.
- Der Kündigungsschutz sei kein Einstellungshemmnis, er müsse aufrechterhalten bleiben. Mit der Befristung werde sogar der besondere Kündigungsschutz der Schwerbehinderten, der werden und jungen Mütter sowie der Wehrpflichtigen unterlaufen.
- Die Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin habe ergeben, daß wesentliches Motiv für die Anwendung des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 die längere Erprobungszeit sei. Fast 80 v. H. der Betriebe hielten dieses Befristungsmotiv für sehr wichtig bzw. für wichtig. Damit werde der angegebene Gesetzeszweck umgangen, der auf die Erleichterung von zusätzlichen Einstellungen insbesondere bei unsicherer Auftragslage hinziele. Um den Betrieben die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, reiche das geltende Recht völlig aus, das Befristungen bis zu 6 Monaten und darüber hinaus auch mit längerer Dauer bei Vorliegen sachlicher Gründe zulasse.

In einzelnen Branchen — vor allem in solchen, die von einer hohen Beschäftigungsquote der Frauen gekennzeichnet seien — sei man dazu übergegangen, grundsätzlich befristet einzustellen. Dies führe dazu, die Rechte des Betriebsrates bei der Einstellung zu umgehen und die Rechte der Arbeitnehmer — wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch — zu schmälern.

Die Anhörung der Sachverständigen habe in überzeugender Weise gezeigt, daß sich die Arbeitnehmer(innen) in ihrer Situation besonders belastet fühlten, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stünden. Dies treffe in aller Regel auf Frauen und solche Arbeitnehmer zu, die nur über eine geringe oder über gar keine qualifizierte Ausbildung verfügten und daher in besonderer Weise abhängig seien.

Wenn man darauf abstelle, daß befristet Eingestellte — nach der Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin — sich nicht unter besonderem Leistungsdruck fühlten und auch nicht von geschmäleren Rechten berichteten, so müsse man dem entgegenhalten, daß zahlreiche Arbeitnehmer(innen) zunächst bei jeder Neueinstellung sich unter besonderem Leistungsdruck befänden. Da-

her sei das Befragungsergebnis nicht aussagekräftig. Zum anderen hätten Vertreter(innen) der Betroffenen in der Anhörung dargelegt, in welcher Weise die lang andauernde Ungewißheit darüber, ob eine Dauereinstellung erfolgen werde, zu Belastungen und zu Verhaltensveränderungen führe. So könne z. B. belegt werden, daß es Frauen selbst in offenkundigen Krankheitsfällen nicht wagten, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen.

- In der Privatwirtschaft werde nach den Feststellungen des Wissenschaftszentrums Berlin jede dritte Neueinstellung befristet abgeschlossen, im öffentlichen Dienst jede zweite. Davon seien vor allem die weniger qualifizierten Arbeitnehmer und die Berufsanfänger betroffen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 habe — ebenfalls nach den Untersuchungen des Wissenschaftszentrums Berlin — befristete Arbeitsverträge in Wirtschaftsbereichen erweitert, in denen sonst unbefristete Einstellungen vorherrschten. Instabile Beschäftigungsverhältnisse seien zu Lasten von Dauerarbeitsplätzen entstanden. Mit dem Gesetz seien Randbelegschaften anstelle der Stammebelegschaften gefördert worden.
- Befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund führten zu einer Zwei-Klassen-Arbeitnehmerschaft. Die Vertreter der Gewerkschaften und Sachverständige aus den Betrieben hätten in der Anhörung deutlich gemacht, daß Arbeitnehmer(innen) in befristeten Arbeitsverhältnissen in einer arbeitsrechtlich ungesicherten Situation seien und infolge ihrer besonderen Abhängigkeit auf ihre Rechte weitgehendst verzichteten. Arbeitnehmerinnen, die während der Laufzeit eines befristeten Arbeitsvertrages schwanger würden, hätten keine Chance, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden. Durch die Befristung laufe auch der besondere Kündigungsschutz der Schwerbehinderten ins Leere. Die Erfahrungen hätten gezeigt, daß befristet Beschäftigte nicht in betriebliche Bildungsmaßnahmen einbezogen würden; sie seien also auch in dieser Hinsicht benachteiligt.
- Im Rahmen der Untersuchung des Wissenschaftszentrums Berlin habe keine Befragung von Betriebs- und Personalräten stattgefunden. Deshalb seien die negativen betrieblichen Erfahrungen, die die Gewerkschaften aufbereitet hätten, in dem Bericht nicht enthalten.
- Das Arbeitsrecht dürfe nicht zum Experimentierfeld für eine ideologisch begründete Deregulierungsaktion werden. Notwendig sei vielmehr eine langfristige Stabilität — eine verlässliche Grundlage — für die Arbeitnehmer(innen), aber auch für die Unternehmen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN betonten darüber hinaus, daß die Befragung der Arbeitsvermittler zeige, daß keine nennenswerten Beschäftigungseffekte hätten erzielt werden können. Mehr als 50 v. H. der befragten Arbeitsvermittler schrieben dem Gesetz keine oder sogar negative Auswirkungen zu. Nur 2 v. H. gingen von einer deutlichen Entlastung des Arbeitsmarktes aus.

Weiterhin sei zu bedenken, daß die Beschäftigungseffekte der Befristungsregelung weit hinter den von der Bundesregierung selbst gesteckten Zielen zurück-

blieben. Selbst das Wissenschaftszentrum Berlin führe aus, daß „trotz anhaltend günstiger Konjunkturbedingungen die gesamtwirtschaftlichen Netto-Beschäftigungseffekte der Befristungsregelung des Beschäftigungsförderungsgesetzes als gering anzusehen seien“.

Während sich die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthielten, stimmten die Mitglieder der Fraktion der SPD den Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes inhaltlich überwiegend zu. Dies gilt für die Verlängerung der verbesserten Förderungsbedingungen für Arbeitslose unter 25 Jahren in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren in Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, die Förderung der Teilnahme von Jugendlichen unter 25 Jahren an beruflichen Bildungsmaßnahmen in Teilzeitunterricht, die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Familienphase, die Absenkung des Mindestalters für die Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer und die Zahlung von Kurzarbeitergeld in sogenannten Einsatzbetrieben nach § 63 Abs. 4 AFG.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD, die zu § 63 Abs. 4 AFG zunächst einen weitergehenden Antrag eingebracht hatten, der die Ausdehnung der Regelung ohne zeitliche Befristung vorsah, unterstützten nach der Ablehnung ihres eigenen Antrages den von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Antrag.

Dagegen lehnten die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Verlängerung der Vermittlung durch Dritte in berufliche Ausbildungsstellen im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit und die weitere Verschärfung der Sperrzeit wegen unbegründeter Arbeitsaufgabe ab.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wandten sich insbesondere auch gegen eine Ausweitung der Arbeitnehmerüberlassung. Die Leiharbeit müsse vielmehr abgebaut werden. Bereits in entsprechenden Tarifverträgen könne eine Überlassung zwischen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweiges zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen vereinbart werden.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vertraten die Auffassung, daß die Arbeitnehmerüberlassung wegen der Abhängigkeit, in die sie die Leiharbeitnehmer versetze, zu verbieten und nicht durch die Verlängerung der Überlassungsdauer an den einzelnen Arbeitgeber und die Legalisierung der Kollegenhilfe auszubauen sei. Diese Auffassung vertrat auch das fraktionslose Mitglied, Abgeordnete Frau Unruh.

Die Regelungen im Schwerbehindertengesetz — die Nichtzählung der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Pflichtplätze sowie die Doppel- und Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Auszubildenden — führen nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zu einem erheblichen Abbau der Zahl der Beschäftigungspflichtplätze und erhöhen damit die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, so daß sie gleichfalls abzulehnen seien.

Der Antrag der Fraktion der SPD, die Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtplätze auf DM 400 zu erhöhen, um die Antriebs- und Ausgleichsfunktion zu si-

chern, wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Auch in dieser Ablehnung der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes sahen sich die Mitglieder der Fraktion der SPD und die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN durch die Sachverständigenanhörung bestätigt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird — soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden — im wesentlichen auf den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4952 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 2

Buchstabe a

Der neue Buchstabe a entspricht mit Ausnahme der folgenden Änderungen den bisher im Entwurf vorgesehenen Regelungen.

Da die Geltungsdauer des § 40 b AFG wie die übrigen befristeten Regelungen nur bis Ende 1995 verlängert werden soll, wird die entsprechende Jahreszahl von „1996“ in „1995“ berichtigt. Die Einfügung des Zitates „§ 44 Abs. 2 b Satz 4“ ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 44 Abs. 2 b Satz 1 AFG.

Buchstaben b und c

Das arbeitsmarktpolitische Instrument des § 63 Abs. 4 AFG, das seit 1988 von der Stahlindustrie in Anspruch genommen werden kann und das dort — nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung — auch erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, soll es auch in anderen Wirtschaftszweigen ermöglichen, Personalanpassungsmaßnahmen mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes zu flankieren. Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld für strukturelle Arbeitsausfälle soll neben die Strukturkrise im Wirtschaftszweig als weitere Voraussetzung treten, daß der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist. Es wird davon ausgegangen, daß den Arbeitnehmern, die in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden.

Zur Erleichterung der Personalanpassungsmaßnahmen soll Kurzarbeitergeld für einen längeren Bezugszeitraum gewährt werden können. Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Rechtsverordnung die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes insoweit in den Jahren 1990 bis 1995 bis auf 24 Monate zu verlängern.

Buchstabe d

Der neu eingefügte Buchstabe d ist eine Folgeänderung zu der in Buchstabe a unter anderem vorgesehenen Verlängerung der Befristung des § 105 c Abs. 1 AFG und der im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992) vorgesehenen Einführung einer Teilrente (vgl. dort Artikel 1 § 42).

Nach der in Artikel 28 Nr. 11 Buchstabe b (§ 118 Abs. 2 Buchstabe a AFG) des Entwurfs des Rentenreformgesetzes 1992 vorgesehenen Regelung können Arbeitnehmer, die eine nach dem AFG beitragspflichtige Beschäftigung verlieren, die sie neben einer Teilrente ausgeübt haben, Arbeitslosengeld und Teilrente für begrenzte Zeit nebeneinander beziehen. Diesen Arbeitslosen soll die Gelegenheit gegeben werden, in dieser Zeit eine neue — teilrentenunschädliche — Beschäftigung zu finden. Diesem Grundgedanken würde es widersprechen, wenn Arbeitslosengeld neben Teilrente auch dann gezahlt würde, wenn der Arbeitnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Vollrente gehen will und — wie es die Regelung des § 105 c AFG gestattet — nicht bereit ist, jede — neben der Teilrente zulässige — zumutbare Beschäftigung auszuüben, die er ausüben kann.

Zu § 1 Abs. 3**Buchstabe a**

Die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der „Kollegenhilfe“ soll nicht nur zwischen kleineren Betrieben möglich sein, die in demselben Handwerkskammerbezirk liegen, sondern sich in den unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk erstrecken können, um Nachteile für an der Grenze eines Handwerkskammerbezirks liegende Betriebe zu vermeiden.

Zu § 1 Abs. 4

Zusätzlich zu der vorgesehenen Verlängerung der Regelungen über die Doppel- und Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender soll auch die durch die Novelle 1986 zum Schwerbehindertengesetz eingeführte zeitweise Nichtzählung der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten verlängert wer-

den. Dies ist in Anbetracht der hohen Ausbildungsbereitschaft des Handwerks und von Kleinbetrieben angebracht.

Zu § 1 Abs. 5 bis 7

Der Anspruch auf ein vorzeitiges Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit vom 60. Lebensjahr an knüpft bei seinen Voraussetzungen an den allgemeinen Begriff der Arbeitslosigkeit an, wonach auch die subjektive Bereitschaft zur Annahme jeder zumutbaren Beschäftigung bestehen muß. Soweit diese Bereitschaft in einem gesetzlich bestimmten Zeitraum für Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 105 c AFG nicht bestehen muß, soll sie auch nicht für den Anspruch auf ein vorzeitiges Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit erforderlich sein. Die insoweit bestehenden rentenrechtlichen Regelungen müssen nunmehr gleichfalls um 6 Jahre wie die Regelung des § 105 c AFG verlängert werden.

Zu § 1 Abs. 8

Die vorgeschlagene Neufassung der Vorschrift soll sicherstellen, daß in dem ab 1992 geltenden Rentenrecht der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß ein Versicherter von der Möglichkeit des erleichterten Bezugs von Arbeitslosengeld nach § 105 c AFG Gebrauch gemacht hat und insoweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Arbeitslosigkeit bis 1996 nicht erfüllt waren.

Zu § 2

Der Änderungsvorschlag ergänzt die Berlin-Klausel als Folge des Änderungsvorschlages zu 1. Buchstabe c.

Zu § 3

Der Änderungsvorschlag sieht ein Inkrafttreten der beiden Änderungsvorschläge zum Kurzarbeitergeld-Recht im nahtlosen Anschluß an das Auslaufen der geltenden und abzulösenden Vorschriften vor.

Bonn, den 10. November 1989

Feilcke

Berichterstatler

